

„Verbesserung der Garantien für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung im bulgarischen Verwaltungsjustizsystem“

Sofia, 30. September 2014

Ich freue mich Sie im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zu unserer heutigen Konferenz zum Thema „Verbesserung der Garantien für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung im bulgarischen Verwaltungsjustizsystem“ begrüßen zu dürfen.

Mein Dank gilt unserem bulgarischen Partner, den Bulgarian Lawyers for Human Rights, mitwelchem wir in den vergangenen Jahren bereits mehrere Projekte erfolgreich durchgeführt haben und mit dem uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verbindet. Weiterhin gilt mein Dank gilt Kommission für den Schutz vor Diskriminierung, ohne deren Hilfsbereitschaft und Mitwirkung dieses Projekt nicht hätte verwirklicht werden können, und ich freue mich, deren Vorsitzende, Frau Ana Strashimirova, herzlich begrüßen zu können. Letztlich danke ich den Hausherrn, es ist keine Selbstverständlichkeit, dass wir unsere Konferenz hier im Justizpalast durchführen können.

(...)

Das Projekt, dessen Ergebnisse heute vorgestellt werden knüpft nahtlos an ein Vorhaben dessen Ergebnisse vor etwa einem Jahr, genau am 30. Oktober 2013 an diesem Ort vorgestellt wurden. Damals ging es um das Thema „Verbesserung des Rechts auf ein faires

Verfahren und effektiver Rechtsschutz im Verwaltungsrechtsstreit“, und es wurden primär Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Sofia und des Obersten Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission für den Schutz vor Diskriminierung analysiert.

In den vergangenen Monaten nun wurden Entscheidungen der Kommission für den Schutz vor Diskriminierung durchgesehen, dies mit dem Ziel, Beispiele für besonders gute Entscheidungen zu identifizieren, gleichzeitig aber auch Anregungen für mögliche Verbesserungen aufzuzeigen. Konstruktive Kritik war ausdrücklich erwünscht und soll als Hilfestellung für künftige Entscheidungen dienen. So hat es auch die Kommission für den Schutz vor Diskriminierung selbst empfunden und die geleistete Arbeit begleitet und unterstützt.

Bulgarien ist wiederholt für sein Antidiskriminierungsgesetz, weitere Rechtsvorschriften und Programme zum Schutz vor Diskriminierung und zur Gewährleistung von Minderheitenrechten gelobt worden. Ich darf beispielhaft auf den Bericht des Unabhängigen Experten für Minderheitenfragen vom 3. Januar 2012 verweisen, der Bulgarien im Auftrag des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen 2011 besucht und die hiesigen Verhältnisse untersucht hat und

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA

THORSTEN GEISSLER

September 2014

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

der die Anstrengungen der damaligen Regierung zum Schutz der Minderheitenrechte ausdrücklich gelobt hat.

Auch die bulgarische Kommission zum Schutz vor Diskriminierung, die durch das Antidiskriminierungsgesetz aus dem Jahr 2003 ins Leben gerufen wurde und die im Jahr 2005 ihre Arbeit aufnahm, hat sich längst einen geachteten Platz unter den Antidiskriminierungsbehörden in der Europäischen Union erarbeitet. Sie ist angesehenes Mitglied von Equinet, dem europäischen Netzwerk vergleichbarer Behörden und Einrichtungen. Ich habe mehrere Publikationen der Kommission gelesen, besuche regelmäßig deren Homepage, die in mehreren Sprachen aufrufbar ist, darunter auch in meiner Muttersprache, habe Gespräche geführt und schätze die Arbeit der im Juli 2012 gewählten Mitglieder der Kommission, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz außerordentlich. Ihre Arbeit ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Teilhabe aller Menschen in diesem Land an der Gesellschaft und sie tragen damit zur Verwirklichung eines zentralen Werts der Europäischen Union bei. Artikel 21 der Charta der Grundfreiheiten der Europäischen Union lautet: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Das gilt es mit Leben zu erfüllen.“

Die in den vergangenen Monaten erarbeitete Studie stellt nun u.a. heraus, dass die Kommission immer wieder vor einer Schwierigkeit steht, die das in seiner Gesamtheit sehr gute, an einer wichtigen Stelle aber unklare Antidiskriminierungsgesetz bereitet.

So gibt es keine Legaldefinition des Diskriminierungsmerkmals des „persönlichen Status“

im Antidiskriminierungsgesetz und auch ein Blick auf Artikel 6 der bulgarischen Verfassung, der die Beschränkung oder Gewährung von Rechten aufgrund des Merkmals der „persönlichen oder öffentlichen Status“ einer Person verbietet, schafft keine Klarheit. Natürlich ist es gut, ein „Auffangmerkmal“ zu haben, das greift, wenn andere Diskriminierungsmerkmale nicht einschlägig sind. Auch Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention spricht ein Verbot der Benachteiligung aus, die im „sonstigen Status“ begründet sind, hierzu gibt es jedoch mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Diese lässt sich aber nicht nahtlos von Bulgarien übernehmen, da der Katalog der Diskriminierungsmerkmale des Artikel 14 der EMRK nicht identisch ist mit demjenigen, der in Art. 4 (1) des bulgarischen Antidiskriminierungsgesetz aufgeführt ist.

Ich möchte den nachfolgenden Ausführungen nicht vorgreifen, aber einige Stichworte seien mir erlaubt. Ich finde es positiv, dass die Kommission zum Schutz vor Diskriminierung internationale Konventionen, die für Bulgarien verbindlich sind, offenbar umfangreich berücksichtigt, und ich finde es bemerkenswert, dass auch der Gesetzgeber die Entscheidungen der Kommission in mehreren Fällen berücksichtigt hat.

Aber auch Optimierungspotenzial wird in der Studie aufgezeigt, etwa im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis oder die Handhabung des Grundsatzes der Umkehr der Beweislast. Dazu werden wir gleich noch mehr erfahren.

Ich kann nicht schließen, ohne dem Team der Bulgarian Lawyers for Human Rights, das die Studie erstellt hat für die geleistete Arbeit herzlich zu danken und meine Anerkennung auszusprechen.

Letztlich möchte ich Ihnen allen danken, die Sie an unserer heutigen Konferenz teilneh-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISSLER

September 2014

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

men und damit Ihr Interesse an der wichtigen Thematik bekunden, über die wir heute sprechen.

Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.